



Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Umwelt

Telefax: 05356/62131-6305

E-Mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

DVR: 0082911

Errichtung eines Steges im [REDACTED] moor im Rahmen des Projektes [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] und [REDACTED] – naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl 3-9670/NA/4-2007

Kitzbühel, 10.10.2007

B E S C H E I D

Die [REDACTED] beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Steges im sog. [REDACTED] moos auf Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] mit einer Länge von 3,50 m und einer Breite von 2,00 m.

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel **erteilt** für dieses Vorhaben gemäß §§ 42 Abs. 1 und 29 Abs. 2 lit a Ziff 2 und Abs.5 i.V.m. 9 lit c Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG), LGBl. 2005/26, die

naturschutzrechtliche Bewilligung

nach Maßgabe des einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Einreichlageplanes Maßstab 1:2880 befristet bis zum 31.10.2022.

Kosten:

Der Antragsteller hat gemäß §§ 75 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit

- a) § 1 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 (LKGV), LGBl Nr. 10/2007 in der geltenden Fassung, Kommissionsgebühren in der Höhe von € 16,-- (1 Amtsorgan durch 1/2 Stunde)
- b) § 1 Abs. 1 Tarifpost 68 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 (LVAV), LGBl Nr. 30/2007 in der geltenden Fassung, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 220,00

somit insgesamt € 236,-- binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten.

Entrichtung von Gebühren:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung, noch Gebühren in Höhe von € 63,60 (€ 13,20 für den Antrag vom 31.07.2007 und € 50,40 für die Beilagen) zu entrichten sind. Dieser Betrag ist in der am Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu ergreifen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

Begründung:

Der Amtssachverständige für Naturkunde erstellte folgendes Gutachten:

Befund:

In der Umgebung des [REDACTED] moor werden im Rahmen des Projektes, [REDACTED] am [REDACTED] eine Thementafel und eine Tafel für eine Geschichte aufgestellt. Am Rand des Moores ein Steg errichtet, der 3,50 m in das Feuchtgebiet hineinreicht. Die Anlage dient der Besucherlenkung. Der Steg wird auf Gst. [REDACTED] EZ [REDACTED] KG [REDACTED] im Randbereich des Moores im Feuchtgebiet in der Nähe einer großen Schwarzerle mit einer kleineren darunter stehenden Fichte errichtet. Der Zugang erfolgt über Gst. [REDACTED]

Steg: Länge 3,50 m, Breite 2,00 m, Höhe Geländer 0,80 m, siehe Abbildung

Das [REDACTED] moor ist ein ausgedehntes Hochmoor.

Gutachten:

Durch die Errichtung eines Steges mit einer Länge von 3,50 m im Feuchtgebiet werden die Interessen des Naturschutzes gering beeinträchtigt. Diese Anlage ist Teil eines Gesamtprojekts zur Förderung des Verständnisses für naturnahe Lebensräume und zur Verbesserung des Erholungswertes des Gebietes (siehe auch forstrechtlichen Akt Zl. 3-9621/FO, Spielanlage und Freiluftklassenzimmer).

Es erscheint jedoch günstig, die Bewilligung auf 15 Jahre zu befristen, um die Situation noch einmal beurteilen zu können, falls sich in der Zwischenzeit wesentliche neue Gesichtspunkte ergeben sollten.“

Von der Naturschutzbeauftragten wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Grundsätzlich befürwortet die Naturschutzbeauftragte Maßnahmen, die zur Förderung des Verständnisses dienen.

Allerdings wird hinsichtlich des Steges, welcher direkt im Feuchtgebiet errichtet werden soll, angeregt, nochmals eine Alternative zu prüfen, wodurch die Baumaßnahme nicht direkt im Feuchtgebiet stattfindet, sodass jegliche Schädigung dieser Fläche – insbesondere durch eine dadurch entstehende Entwässerung bzw. durch leichtfertige Müllentsorgung der Besucher – verhindert werden kann. In diesem Zusammenhang wird auf die Art. 9 Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz und Art. 13 Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege verwiesen.

Aus dem Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen ist nicht zu entnehmen, wie die Tafeln gestaltet sind. Diese sind nach Ansicht der Naturschutzbeauftragten jedenfalls in Farbe und Größe so zu gestalten, dass sie einer Normtafel gemäß der Richtlinie RVS 5.212 entsprechen.

Ebenfalls stimmt die Naturschutzbeauftragte dem naturkundlichen Amtssachverständigen zu, dass zur neuerlichen Beurteilung der Sachlage eine Befristung bescheidmäßig aufzunehmen ist, sollte es zu einer Bewilligung dieses Vorhabens kommen.“

Laut Rücksprache mit dem Naturkundesachverständigen findet eine Entwässerung durch die Errichtung des Steges nicht statt.

Rechtlich ergibt sich folgendes:

Gemäß § 9 lit c Tiroler Naturschutzgesetz bedarf in Feuchtgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 29 Abs. 2 lit a Tiroler Naturschutzgesetz darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung unter anderem für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2 sowie 9 nur erteilt werden,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Gemäß § 29 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Gemäß § 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz sind für die Vollziehung dieses Gesetzes in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen erscheinen tauglich, die Beeinträchtigung von Naturschutzinteressen möglichst hintanzuhalten.